



Einwohnergemeindeversammlung 25.08.2026



**Herzlich
willkommen**



Einwohnergemeindeversammlung 25.08.2026

Stimmenzähler



Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Protokoll der Einwohnerversammlung vom 23.06.2026 zu genehmigen.



Genehmigung Traktandenliste

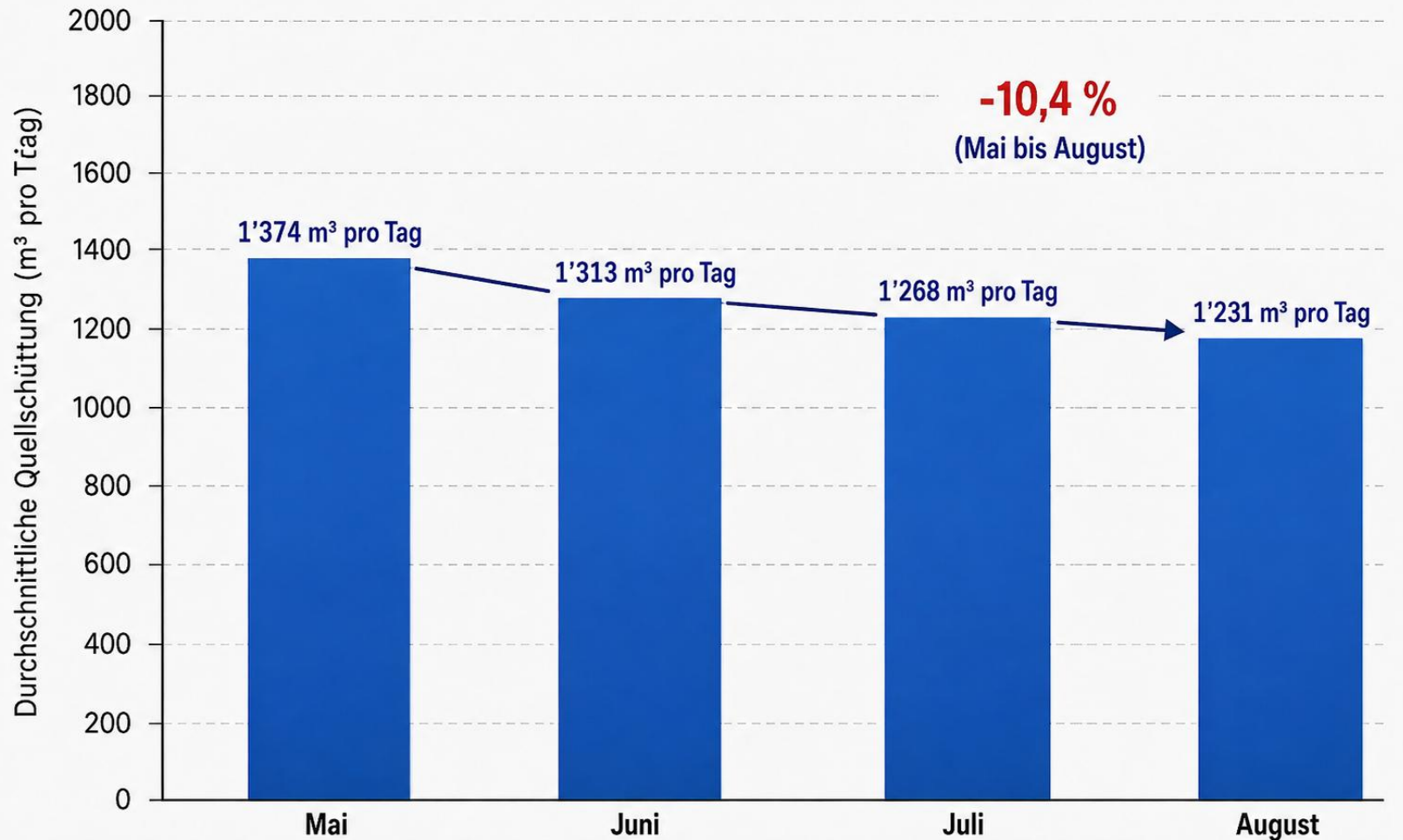
- 1) Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 23.06.2026
- 2) Genehmigung Bauprojekt und Kredit über CHF 2'010'00.00 inkl. MwSt. für die Realisierung des Bauprojekts „neues Wasserwerk z'Hof“
- 3) Genehmigung Investitionsbeitrag über CHF 150'000.00 an den Nordanschluss Niederdorf
- 4) Genehmigung Vertrag betreffend die Sicherung der Trink- und Löschwasserversorgung der Gemeinden Oberdorf und Niederdorf mit Errichtung von Dienstbarkeiten
- 5) Verschiedenes



Neues Wasserwerk z'Hof

Kredit CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt.

Quellschüttung Quellen Z,Hof



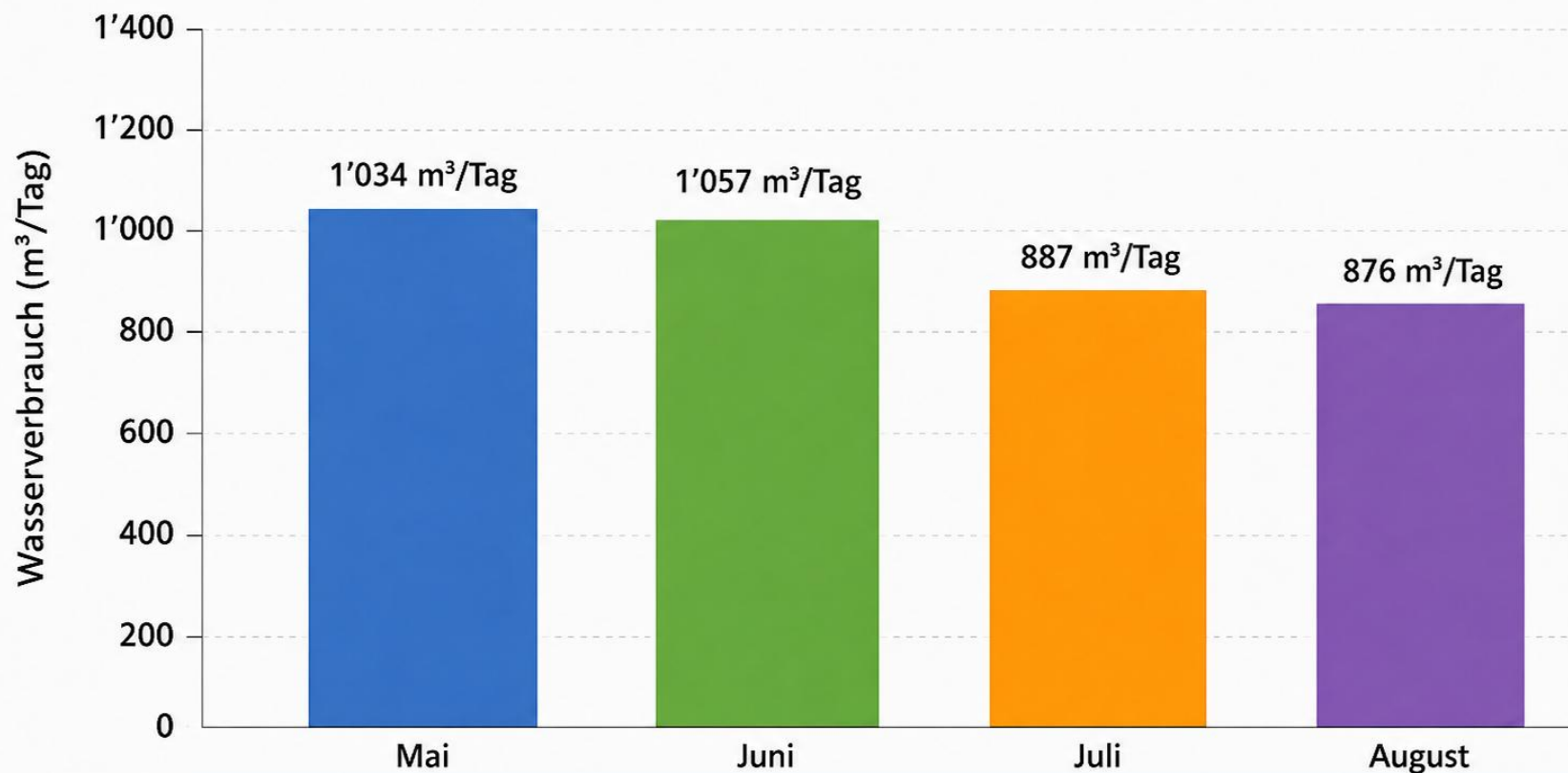


Neues Wasserwerk z'Hof

Kredit CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt.

Wasserverbrauch Gemeinde Oberdorf

Durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Tag



Der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Tag ist von Mai bis August um **158 m³/Tag (15 %)** gesunken.



Neues Wasserwerk z'Hof
Kredit CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt.

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung

- Projekt/Kredit
- Nordanschluss Niederdorf
- Wasserliefervertrag

Hinweis

Die Einwohnergemeinde Niederdorf hat allen Anträgen am 15. Juni 2026 zugestimmt.



Neues Wasserwerk z'Hof Kredit CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt.

Warum braucht es ein neues Wasserwerk?

- Sicherstellung einer langfristigen Trinkwasserversorgung zusammen mit der Gemeinde Niederdorf.
- Umsetzung der regionalen Wasserstrategie (Vernetzung der Wasserversorgungen im Waldenburgertal) und damit Erhöhung der Versorgungssicherheit (2. Standbein).



Neues Wasserwerk z'Hof

Kredit CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt.



Lösungsansätze und Massnahmen [1]

Lösungsansatz:

- Wasserbeschaffung und –Transport durch Talgemeinden Hölstein, Niederdorf und Oberdorf

Lösungsansatz:

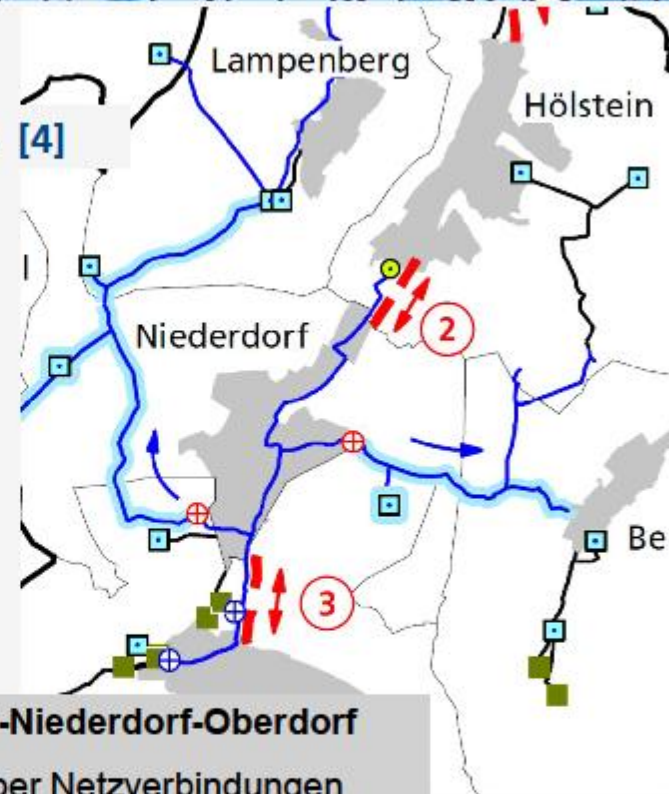
- Reduktion von Funktionen und Aufgaben der WW AG auf Versorgung der Berggemeinden und Höfe/Einzelliegenschaften



Neues Wasserwerk z'Hof

Kredit CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt.

Lösungsansätze und Massnahmen [4]



Massnahme: Verbindungen Hölstein-Niederdorf-Oberdorf

- Gegenseitige Wasserlieferungen über Netzverbindungen
- Erstellen der notwendigen Stufenpumpwerke und Übergabeschächte



Neues Wasserwerk z'Hof

Kredit CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt.



Lösungsansätze und Massnahmen [11]

Umsetzung

- ▶ Verantwortung liegt grundsätzlich bei Gemeinden und Versorger
- ▶ Planungshorizont 2030, teilweise darüber hinaus
- ▶ Einige Massnahmen müssen durch mehrere Versorger gemeinsam umgesetzt werden
- ▶ Unterstützung durch Kanton zur Koordination und Abgleich unter den Beteiligten

Weiteres Vorgehen und regionale Koordination
durch Achim Benthaus



Ausgangslage

- EWGV 26.05.2025: Die Vorlage wurde zurückgewiesen.

Wesentliche Kritikpunkte:

- Investitionskosten von CHF 4.636 Mio. inkl. MwSt.
- Finanzielle Beteiligung von Niederdorf
- Nutzen einer Enthärtungsanlage



Neues Wasserwerk z'Hof
Kredit CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt.

Projektüberarbeitung

- Erweiterung des Projektteams/Überarbeitung gemeinsam mit Niederdorf
- Umfassende technische und finanzielle Optimierung



Neues Wasserwerk z'Hof
Kredit CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt.

Optimierung des Projekts

- Vereinfachung der Verfahrenstechnik
- Verzicht auf die Umkehrosmose (Enthärtung)
- Trinkwasseraufbereitung mit Ultrafiltration und UV-Desinfektion

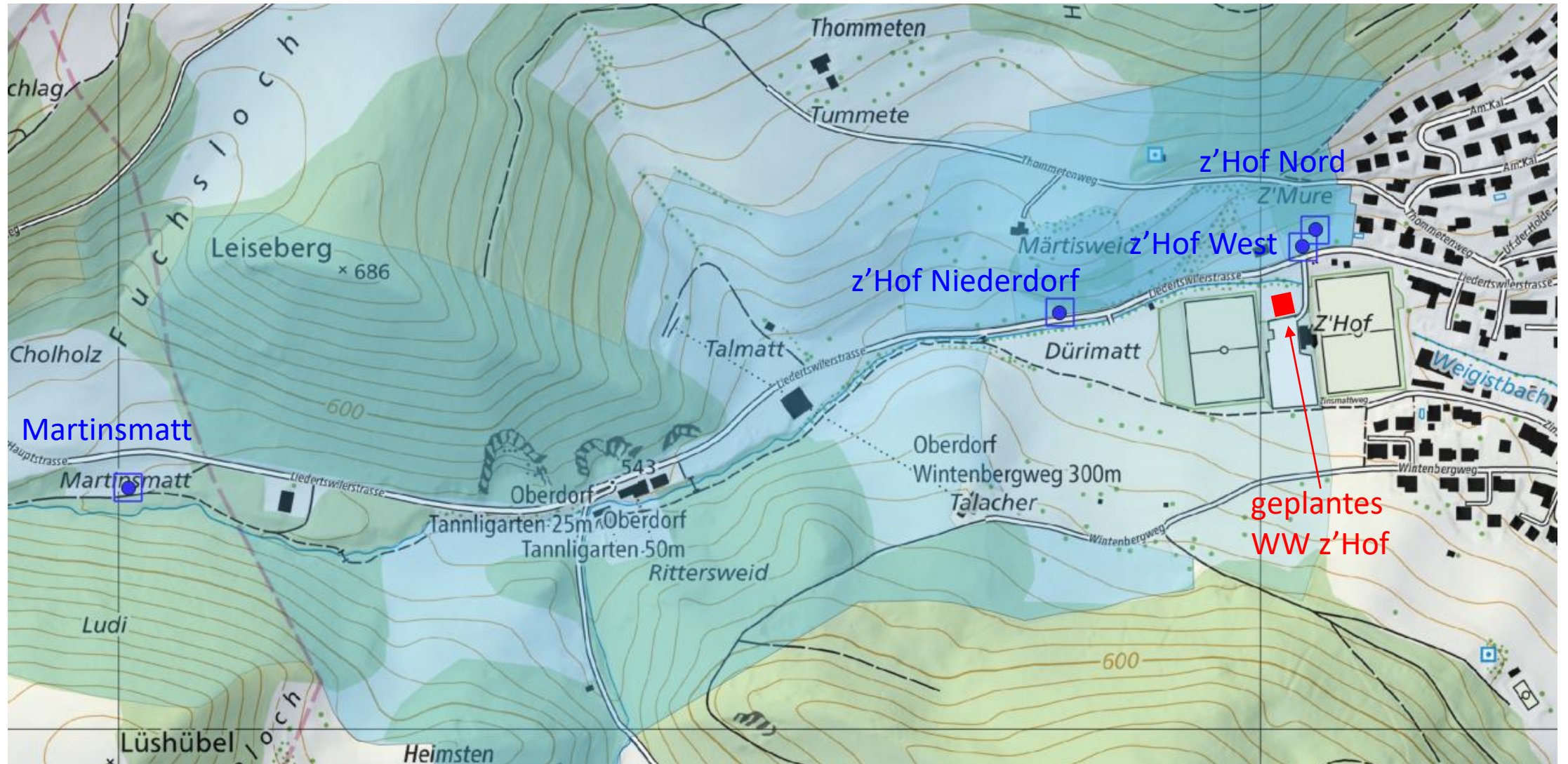


Optimiertes Wasserwerk z'Hof

Projektvorstellung Gemeindeversammlung, 25.08.2026

Marc Huber, Aqualon AG

Ausgangslage



Rohwasserqualität: Fäkalkeime teilweise > 100 KBE/100 ml

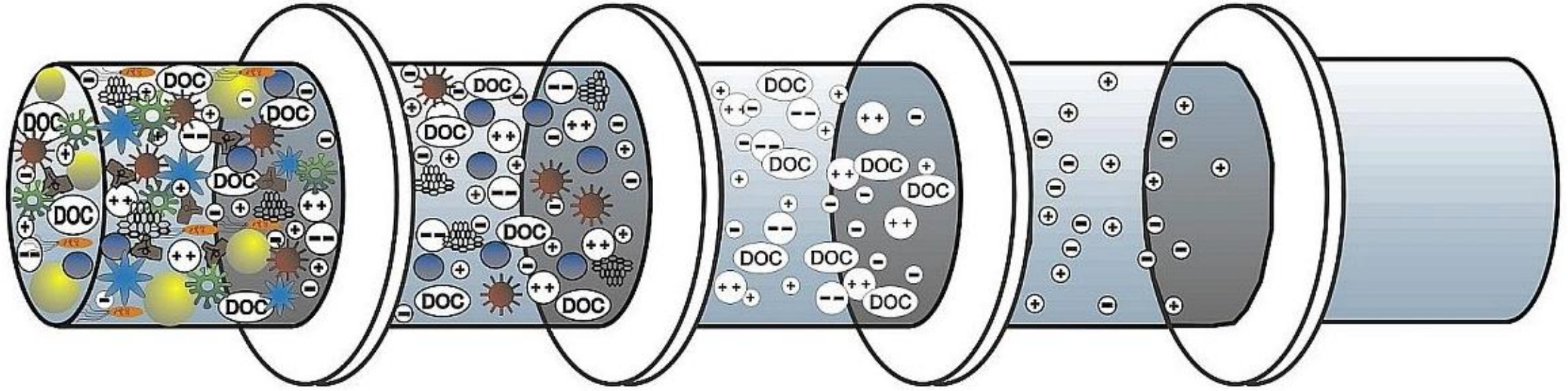
			z'Hof Nord	z'Hof West	Martinsmatt
Mikrobiologische Messwerte (2017–2022)					

Aerobe, mesophile Keime	Messungen	Anzahl	30	32	33
	Minimalwert	KBE/ml	0	0	3
	Maximalwert	KBE/ml	420	500	3'000
	Durchschnittswert	KBE/ml	33	59	212
	Median	KBE/ml	12	26	47

Enterokokken spp.	Messungen	Anzahl	30	32	33
	Minimalwert	KBE/100 ml	0	0	0
	Maximalwert	KBE/100 ml	8	8	129
	Durchschnittswert	KBE/100 ml	1	1	9
	Median	KBE/100 ml	0	1	0

Escherichia coli	Messungen	Anzahl	30	32	33
	Minimalwert	KBE/100 ml	0	0	0
	Maximalwert	KBE/100 ml	130	42	52
	Durchschnittswert	KBE/100 ml	6	2	3
	Median	KBE/100 ml	0	0	0

Membranfiltration



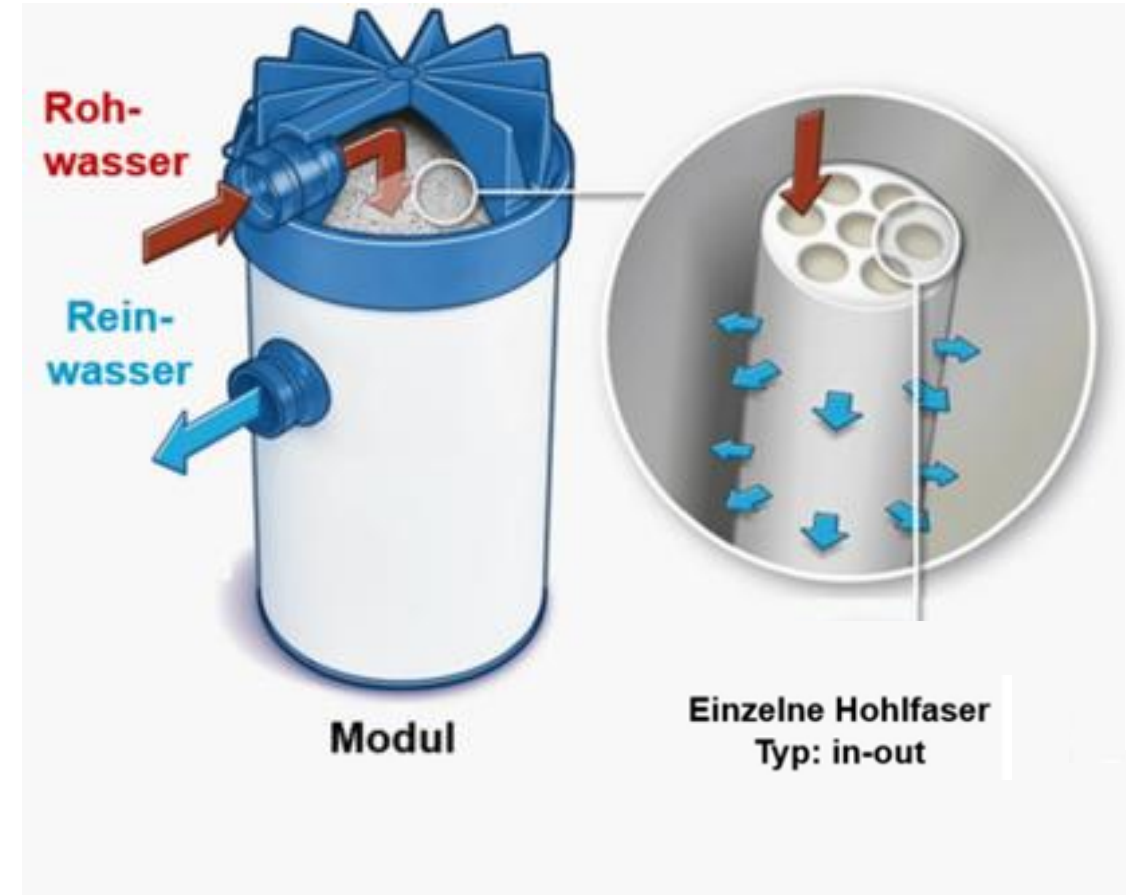
Zurückgehalten werden durch :	Mikrofiltration > 0,1 µm	Ultrafiltration 0,1 - 0,01 µm	Nanofiltration 0,01 - 0,001 µm	Umkehrosmose < 0,001 µm
folgende Wasserinhaltsstoffe	Zooplankton Algen Trübungen Bakterien Suspendierte Partikel	Makromoleküle Viren Kolloide	organische Verbindungen vorzugsweise zweiwertige Ionen zusätzlich zur Nanofiltration: einwertige Ionen	
erforderliche Druckdifferenz:	0,1 - 2 bar	0,1 - 5 bar	3 - 20 bar	10 - 100 bar

25.08.2026

Technologie Ultrafiltration

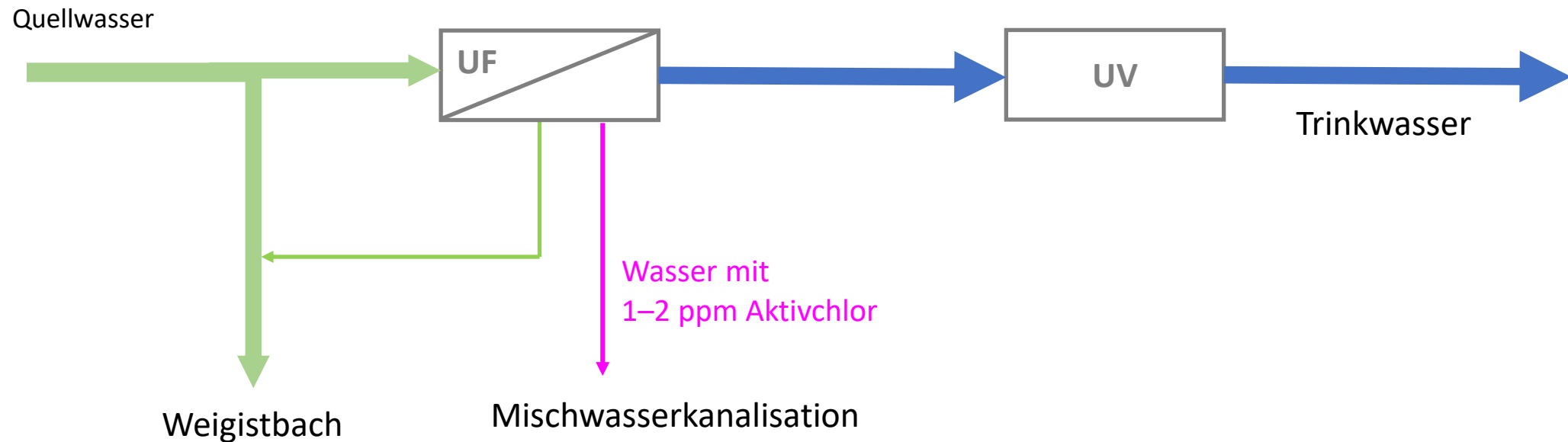


Quelle: Angebot Membratec SA



Schema Wasseraufbereitung - optimiert

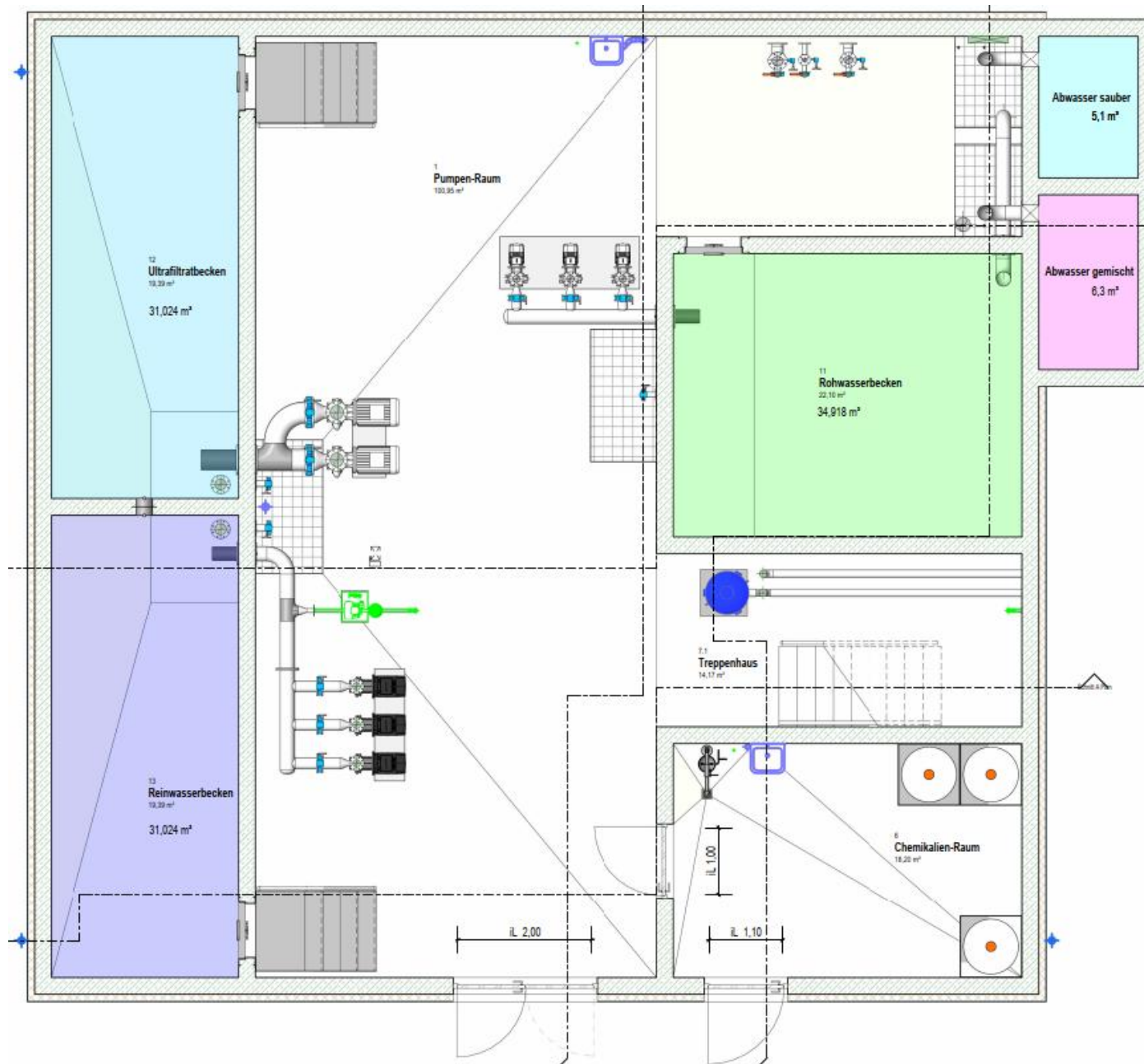
UF: Ultrafiltration
UV: Ultraviolett-Desinfektion



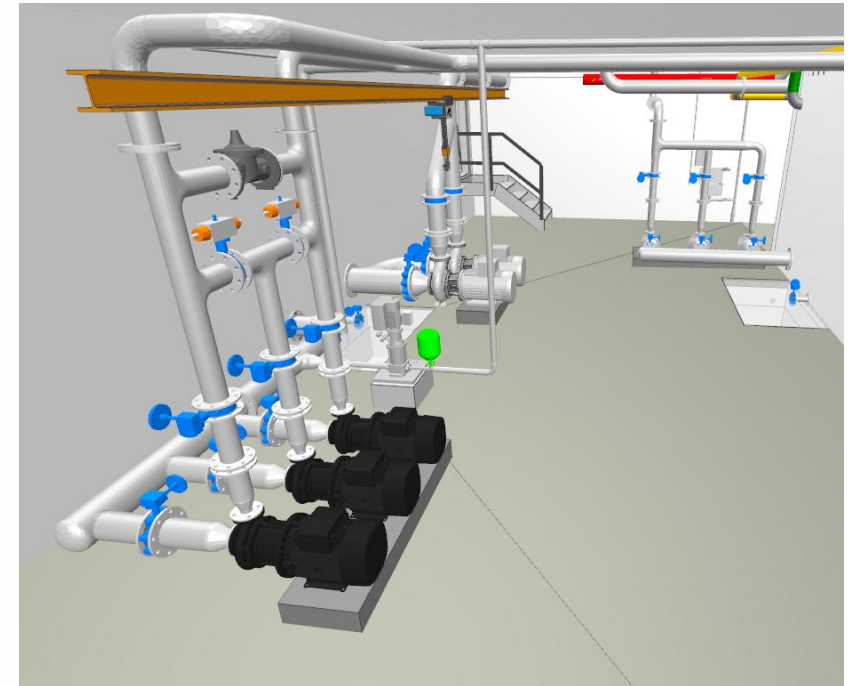
Situation



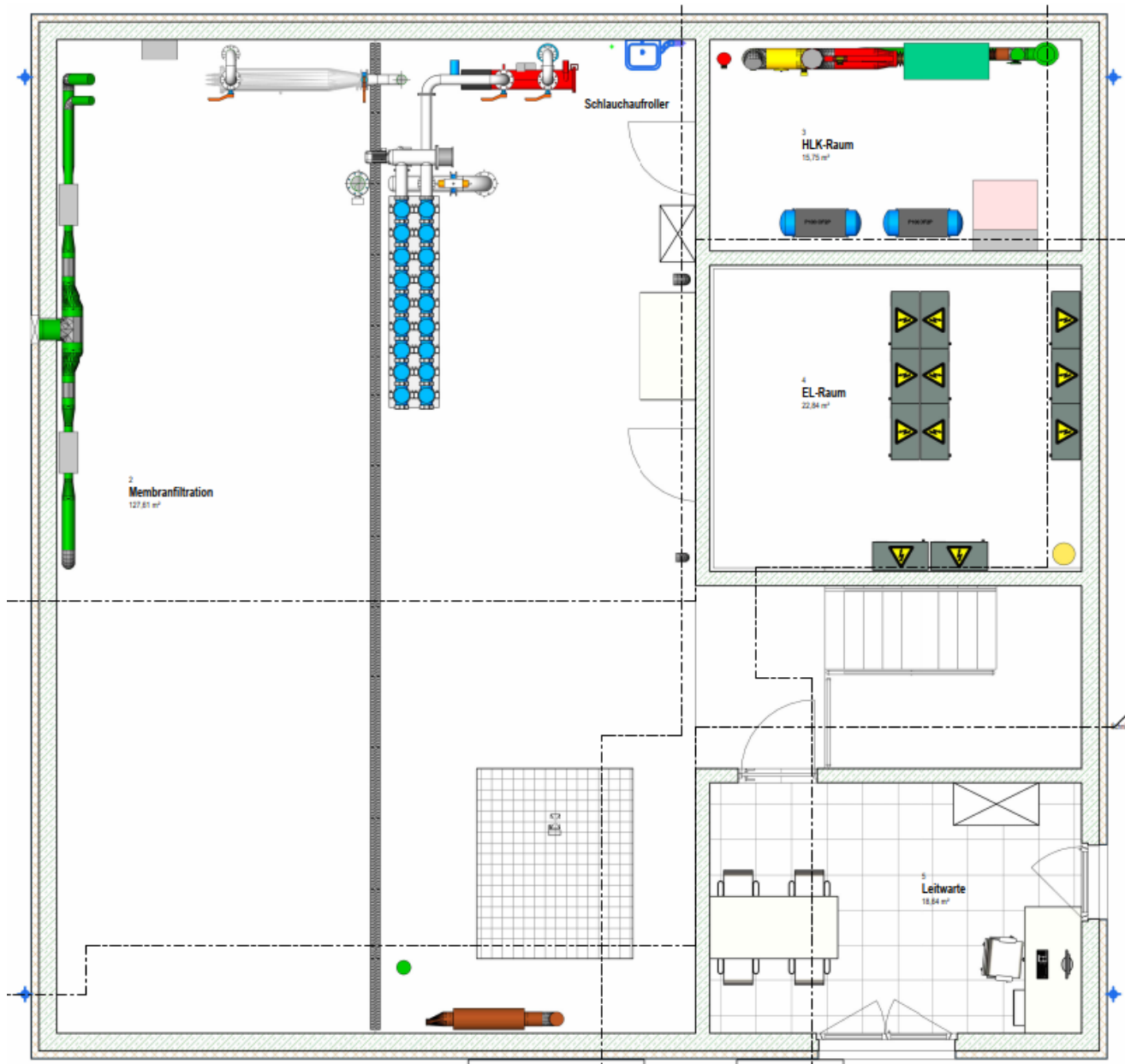
Grundriss EG



Pumpenraum

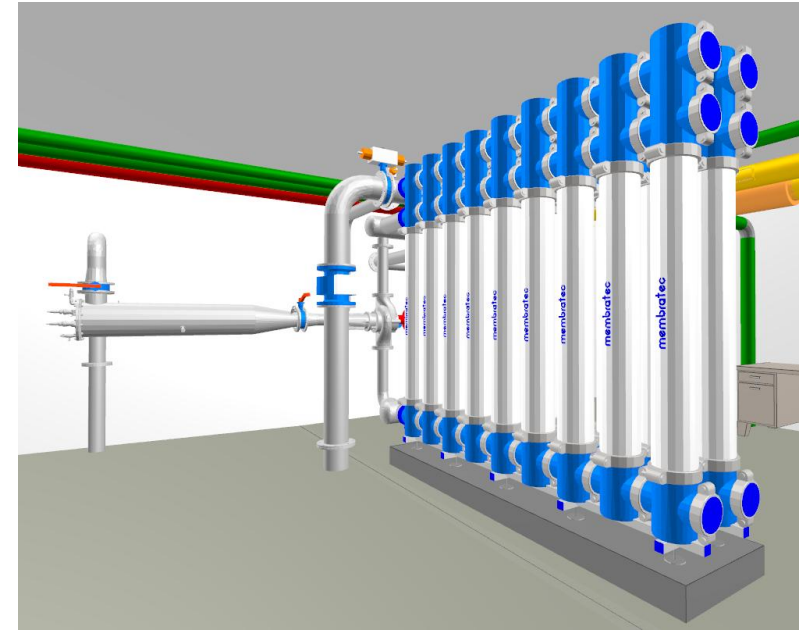


Grundriss OG



25.08.2026

Ultrafiltration



Leitwarte



Kostenvoranschlag ($\pm 10\%$)

	Variante 2026	Variante 2025
Position	Kosten [CHF]	Kosten [CHF]
Gebäude und Umgebung inkl. Werkleitungen	1'413'000.-	1'554'000.-
Technische Ausrüstung	1'577'000.-	1'942'000.-
Unvorhergesehenes, Honorare, Anschlussgebühren	730'000.-	793'000.-
Projektkosten, exkl. MwSt.	3'720'000.-	4'289'000.-
MwSt. 8.1%, gerundet	300'000.-	350'000.-
Total Projektkosten inkl. MwSt.	4'020'000.-	4'639'000.-



Neues Wasserwerk z'Hof Kredit CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt.

Kosten neu (inkl. MwSt.)

Ursprüngliche Kosten	CHF	4.639 Mio.
Neue Kosten	CHF	4.020 Mio.
Einsparung	CHF	619'000.00
Anteil Niederdorf		50 %
Anteil Oberdorf	CHF	2.010 Mio.



Neues Wasserwerk z'Hof

Kredit CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt.

Position	Kosten in CHF
Baumeisterarbeiten Hochbau	423'000.00
Baumeisterarbeiten Tiefbau	480'000.00
Spezialtiefbau	40'000.00
Erdverlegte Rohrleitungen	120'000.00
Schlosserarbeiten inkl. Drucktüren	70'000.00
Innenausbau (Türen, Fenster, Bodenbeläge)	120'000.00
Fassade mit Aussendämmung	80'000.00
Flachdacharbeiten inkl. Vordach	80'000.00
Subtotal Bau	1'413'000.00



Neues Wasserwerk z'Hof

Kredit CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt.

Position	Kosten in CHF
Verfahrenstechnik	1'240'000.00
Krananlagen	13'000.00
Elektroinstallationen Haustechnik, Anbindung Leitsystem WV, Signalkabel	110'000.00
Heizung, Lüftung, Klima	104'000.00
Sanitär inkl. Druckerhöhungsanlage	60'000.00
Photovoltaik-Anlage Dach	50'000.00
Subtotal Bau und Ausrüstung	2'990'000.00
Unvorhergesehenes (10 %)	300'000.00
Honorare und Baunebenkosten (ab Ausschreibung)	330'000.00
Anschlussgebühren EBL, Kanalisation	100'000.00
Projektkosten, exkl. MwSt.	3'720'000.00
MwSt. 8,1 %, gerundet	300'000.00
Total Projektkosten inkl. MwSt.	4'020'000.00



Neues Wasserwerk z'Hof Kredit CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt.

Finanzierung Anteil Oberdorf

Darlehensaufnahme:	ca. CHF 2 Mio.
Annahme Zinssatz:	1 % p.a.
Zinsaufwand/Jahr:	CHF 20'000.00
Abschreibungsdauer:	- Gebäude CHF 1'240'000.00*: 30 Jahre = CHF 41'333.00/Jahr
(* exkl. MwSt.)	- Technikanlage CHF 620'000.00*: 15 Jahre = CHF 41'333.00/Jahr



Neues Wasserwerk z'Hof
Kredit CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt.

Information zum Wasserpreis gegenüber heute

Aufgrund der Investitionen für das Wasserwerk und dem Beitrag an den Nordanschluss (TR 3) ist von einer Gebührenerhöhung auszugehen.

Die effektive Gebührenerhöhung wird zu einem späteren Zeitpunkt beantragt.



Neues Wasserwerk z'Hof

Kredit CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt.





Neues Wasserwerk z'Hof
Kredit CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt.

Antrag

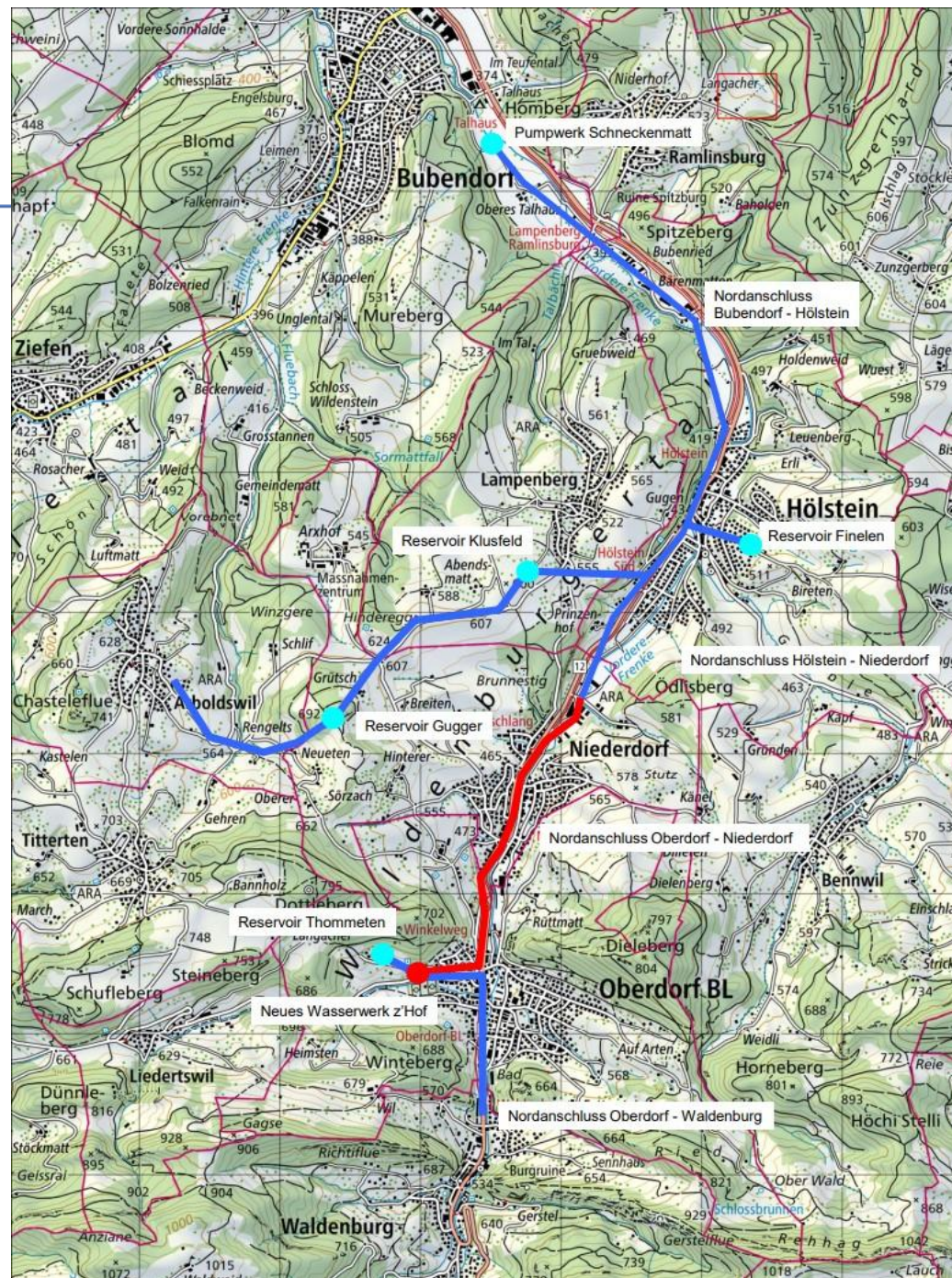
Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Kredit über CHF 2'010'000.00 inkl. MwSt. für die Realisierung des Bauprojekts „neues Wasserwerk z'Hof“ zuzustimmen.



Nordanschluss – Investitionsbeitrag CHF 150'000.00

Ausgangslage

- Bestandteil der kantonalen Wasserstrategie
- Erhöhung der Versorgungssicherheit durch ein zweites Standbein
- Verbindung Hölstein–Bubendorf besteht bereits
- Niederdorf finanziert Pumpwerk und Leitung bis zum Wasserwerk z'Hof
- Investitionskosten Pumpwerk Bachmatten: CHF 300'000.00
- Kostenbeteiligung Oberdorf: 50 %
- Jährliche Betriebskosten Oberdorf: ca. CHF 4'500.00





Nordanschluss – Investitionsbeitrag CHF 150'000.00

Finanzierung Anteil Oberdorf

Darlehensaufnahme:	ca. CHF 150'000.00
Annahme Zinssatz:	1 % p.a.
Zinsaufwand/Jahr:	CHF 1'500.00
Abschreibungsdauer:	CHF 150'000.00: 50 Jahre = CHF 3'000.00/Jahr



Nordanschluss – Investitionsbeitrag CHF 150'000.00





Nordanschluss – Investitionsbeitrag CHF 150'000.00

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Investitionsbeitrag über CHF 150'000.00 an den Nordanschluss zuzustimmen.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Die Gemeinderäte von Oberdorf und Niederdorf haben folgende Grundsätze beschlossen:

- Beide Gemeinden beteiligen sich zur Hälfte an den Investitionskosten des Wasserwerks, des Schachtbauwerks Bachmatten (Nordanschluss), Steuerung.
- Jährliche Betriebskosten werden nach Wasserbezug aufgeteilt.
- Die gemeinsam finanzierten Bauwerke stehen zu je 50 % im Eigentum der Gemeinden Oberdorf und Niederdorf.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Die Gemeinderäte von Oberdorf und Niederdorf haben folgende Grundsätze beschlossen:

- Abschreibung und Verzinsung der Finanzmittel werden von den beiden Gemeinden einzeln getragen.
- Keine Verrechnung des bezogenen Quellwassers.
- Ausgangswasserpreis ist für beide Gemeinden jederzeit identisch.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Die Gemeinderäte von Oberdorf und Niederdorf haben folgende Grundsätze beschlossen:

- Neue Betriebskommission bestehend aus:
 - ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglieder
 - Brunnenmeister
 - Leiter Bauwesen
- Betriebskommission erstellt jährlich Budget, Rechnung und notwendige Investitionen zu Handen der Gemeinden.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf



Gemeinde Oberdorf BL

Gemeinde Niederdorf BL



Stand 30.03.2026 – definitive Version

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über einen

Vertrag

**betreffend die Sicherung der Trink- und Lösch-
wasserversorgung der Gemeinden Oberdorf und
Niederdorf mit Errichtung von Dienstbarkeiten**



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Hiermit wird notariell beurkundet, dass zwischen der

Einwohnergemeinde Oberdorf,

UID CHE-115.093.063, mit Sitz in Oberdorf BL, hier handelnd und vertreten durch

als Eigentümerin der Parzellen 515, 524 und 1392, Grundbuch Oberdorf BL, Dienstbarkeitsbelastete und Dienstbarkeitsberechtigte (im Folgenden **WV Oberdorf**),

und der

Einwohnergemeinde Niederdorf,

UID CHE-115.093.034, mit Sitz in Niederdorf BL (im Folgenden WV Niederdorf), hier handelnd und vertreten durch ...

als Eigentümerin der Parzelle 197, Grundbuch Niederdorf BL, Dienstbarkeitsbelastete und Dienstbarkeitsberechtigte (im Folgenden **WV Niederdorf**),



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Grundsatz

Artikel 2

¹ Die beiden Einwohnergemeinden sind Bauherrinnen und hälftige Besitzerinnen der gemeinsamen Produktionsanlage z'Hof (WW z'Hof) sowie des gemeinsamen Schachtbauwerks Bachmatten (PW Nordanschluss). Die jährlich anfallenden Betriebskosten fliessen in eine Gesamtrechnung. Der Grund und Boden wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Steuerung der Trinkwasseranlagen gehört zur gemeinsamen Produktionsanlage und wird jeweils hälftig von den Parteien getragen; die Steuerung der Gemeindewasserversorgung selbst ist hingegen Aufgabe der jeweiligen Einwohnergemeinde.

² Das gemeinsame WW z'Hof liefert den beiden WV Niederdorf und Oberdorf Trinkwasser aus den gemeinsam genutzten Wasservorkommen der z'Hofquellen (92.11 A und 92.12 A) und der Martinsmattquelle (90.7 A), soweit dies die gemeinsamen Anlagen, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten. Im Normalbetrieb beziehen die WV Niederdorf und die WV Oberdorf Trinkwasser prioritär aus dem gemeinsamen WW z'Hof.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

³ Die Eigentümer der Quelfassungen/Brunnstuben verpflichten sich, diese nach den einschlägigen Normen und Regeln der Trinkwasserversorgung (SVGW) zu unterhalten.

⁴ Der Rohwasserbezug ab Quellen erfolgt unentgeltlich.

⁵ Die WV Oberdorf liefert der WV Niederdorf Löschwasser aus dem Reservoir Thommeten gegen eine jährliche Gebühr gemäss diesem Vertrag.

⁶ Das gemeinsame PW Nordanschluss liefert den WV Niederdorf und Oberdorf in einer Mangellage Trinkwasser, soweit dies das gemeinsame PW Nordanschluss, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten. Eine Mangellage kann beispielsweise durch einen Ausfall des WW z'Hof verursacht werden.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Vertragsgrundlagen

Artikel 3

Dieser Vertrag basiert auf folgenden Grundlagen:

- a. Übersichtsplan vom xx.xx.202x mit den Einspeise- und Kontrollpunkten am WW z'Hof (Anhang 1)
- b. Prognostizierte Bezugsmengen der beteiligten Gemeinden gemäss der regionalen Planung bis ins Jahr 2030 (Anhang 2)
- c. Gemeinsames Konzept zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (Anhang 3)
- d. Situationsplan (Geoview-Auszug) betreffend Lage des Reservoirs Thommeten, rosa eingezeichnet, Massstab 1:500 (Anhang 4).
- e. Situationsplan (Geoview-Auszug) betreffend Lage des Nordanschluss Bachmatten, rosa eingezeichnet, Massstab 1:500 (Anhang 5).



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Wasserbezugsrechte

Artikel 4

¹ Die Wasserversorgungen (WW z'Hof und PW Nordanschluss) liefern sich gegenseitig nach bestem Vermögen die Wassermengen, die zur Abdeckung des üblichen Wasserbedarfs erforderlich sind.

² Bei Wassermangel erfolgt die Aufteilung der Wassermengen gemäss dem gemeinsamen Konzept zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (Anhang 3).



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Abnahmemenge

Artikel 5

¹ Die Gemeinden Niederdorf und Oberdorf beziehen ihren gesamten Trinkwasserbedarf ab dem gemeinsamen WW z'Hof bzw. ab dem gemeinsamen PW Nordanschluss.

² Die Abrechnung der Trinkwassernutzung erfolgt nach effektivem Bezug (ohne Kapitalkosten).

³ Die WV Oberdorf stellt der WV Niederdorf eine Löschwasserreserve aus dem Reservoir Thommeten von 250 m³ immer bereit.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Wasserqualität

Artikel 6

Die Qualität des Trinkwassers muss immer den Bestimmungen der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen (Prüfung durch das Kantonale Labor). Bei Hinweisen auf Qualitätseinschränkungen erfolgt eine umgehende Information an die Wasserbezüger.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Einschränkung der
Wasserlieferungen

Artikel 7

¹ Die Wasserversorgung z'Hof kann die Wasserlieferungen bei Katastrophen, Wartungsarbeiten und anderen unvorhersehbaren Behinderungen der Wassergewinnung oder -förderung vorübergehend einschränken.

² Sie kann die Lieferung bei Leitungsbrüchen oder bei Erneuerungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten vorübergehend auch ganz unterbrechen.

³ Sie sorgt dafür, dass die Unterbrüche oder Einschränkungen die Bezügenerversorgung nicht unverhältnismässig belasten. Sie kündigt Einschränkungen oder Unterbrüche wenn vorhersehbar vorher an und sprechen sich mit den Wasserbezüglern (Kommunikation durch Gemeinden) ab.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Ausschluss von
Entschädigungsansprüchen

Artikel 8

Die Parteien schliessen Entschädigungsansprüche wegen verminderter Qualität und Menge des gelieferten Trinkwassers und Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

2. Technische Bestimmungen

Wasserabgabestellen,
Druck, Leistung

Artikel 9

¹ Die Anschlussstellen für die Wasserabgabe befinden sich an der Austrittsstelle des gemeinsamen WW z'Hof gemäss Plan im Anhang 1.

² Die Abgabeleistung an den Wasserabgabestellen richtet sich nach dem Wasserbedarf, welcher von den Speichieranlagen Thommeten (Oberdorf) und Kalchofen (Niederdorf) an die Steuerungen der Wasserversorgungen gemeldet wird und beträgt maximal:

50 m³/h für die Abgabe vom gemeinsamen WW z'Hof an die WV Niederdorf (entsprechend der Nennleistung der Aufbereitungsanlage) sowie

50 m³/h für die Abgabe vom gemeinsamen PW Nordanschluss an die WV Oberdorf (entsprechend der maximalen Pumpleistung des Pumpwerks).

³ Die Wasserversorgungen (WW z'Hof und PW Nordanschluss) verpflichten sich, das Trinkwasser mit dem erforderlichen Abgabedruck bereitzustellen.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Verbindungsanlagen,
Wassermessung

Artikel 10

¹ Ab der Wasserabgabestelle WW z'Hof unterhalten die Wasserversorgungen eigene Leitungen bis zu den Reservoirs Kalchofen und Thommeten bzw. zu den Dorfnetzen. Ab der Wasserabgabestelle PW Nordanschluss wird das Wasser durch das Netz WV Niederdorf bis zur definierten Übergabestelle mit Messeinrichtung zum Netz WV Oberdorf geleitet. Die definierte Übergabestelle mit Messeinrichtung gehört technisch zum PW Nordanschluss.

² Die Wasserversorgungen (WW z'Hof und PW Nordanschluss) messen an den Wasserabgabestellen das bezogene Wasser. Die Messung ist so einzurichten, dass der Lieferumfang gemäss Artikel 4 und 5 kontrolliert werden kann. Die Wasserversorgungen geben den Vertretern der Partnerversorgung das jederzeitige Zutrittsrecht zu den Messstellen.

³ Die Übertragung der Messwerte in die Leitzentralen der Vertragsparteien und die dafür notwendigen Installationen in den Messschächten und in den Leitzentralen sind Sache jeder Vertragspartei.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

⁴ Jedem Vertragspartner ist es zu Kontrollzwecken jederzeit freigestellt, Ablesungen am Wassermesser vorzunehmen. Ferner kann jede Partei eine Überprüfung der Messeinrichtungen verlangen, wobei für nicht periodische Prüfungen diejenige Partei die Kosten übernimmt, welche das Ergebnis der Prüfinstanz ins Unrecht setzt.

⁵ Steht fest, dass eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft funktioniert hat, wird der Verbrauch wie folgt ermittelt:

Für den Zeitraum der fehlerhaften oder ausgefallenen Messung wird der Tagesdurchschnittswert des letzten Monats, in welchem die Messung mutmasslich noch korrekt funktionierte, beigezogen.

⁶ Die für den Wasserverbrauch verbauten Wasserzähler (MID) sind gemäss Richtlinien und Empfehlungen SVGW zu warten und zu eichen.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

3. Dienstbarkeiten (Personaldienstbarkeiten)

Wasserbezugsrechte
Gemeinde Niederdorf

Artikel 11

¹ Die Einwohnergemeinde Oberdorf BL, als Eigentümerin der Parzellen Nr. 515 und 524, Grundbuch Oberdorf BL (WW z'Hof), räumt der Einwohnergemeinde Niederdorf Wasserbezugsrechte für Trinkwasser ein.

Diese Wasserbezugsrechte sind im Grundbuch der Gemeinde Oberdorf BL als Personaldienstbarkeiten wie folgt einzutragen:

Auf Parzelle Nr. 515:

Last: Wasserbezugsrecht für Trinkwasser gemäss Beleg
zugunsten der Einwohnergemeinde Niederdorf, UID CHE-115.093.034
berechtigte Person: Einwohnergemeinde Niederdorf, UID CHE-115.093.034

Auf Parzelle Nr. 524:

Last: Wasserbezugsrecht für Trinkwasser gemäss Beleg
zugunsten der Einwohnergemeinde Niederdorf, UID CHE-115.093.034
berechtigte Person: Einwohnergemeinde Niederdorf, UID CHE-115.093.034



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

² Die Einwohnergemeinde Oberdorf BL, als Eigentümerin der Parzelle Nr. 1392, Grundbuch Oberdorf BL (Reservoir Thommeten), räumt der Einwohnergemeinde Niederdorf überdies ein Wasserbezugsrecht für Löschwasser im Rahmen der Löschwasserversorgung Niederdorf ein.

Dieses Wasserbezugsrecht ist im Grundbuch der Gemeinde Oberdorf BL als Personaldienstbarkeit wie folgt einzutragen:

Auf Parzelle Nr. 1392:

Last: Wasserbezugsrecht für Löschwasser gemäss Beleg zugunsten der Einwohnergemeinde Niederdorf, UID CHE-115.093.034
berechtigte Person: Einwohnergemeinde Niederdorf, UID CHE-115.093.034

³ Diese Dienstbarkeiten sind übertragbar und werden auf die Dauer der Existenz der Anlagen und deren allfälligen Ersatz eingeräumt.

⁴ Die Eintragung dieser Dienstbarkeiten im Grundbuch wird hiermit beantragt.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Wasserbezugsrecht
Gemeinde Oberdorf

Artikel 12

¹ Die Einwohnergemeinde Niederdorf BL, als Eigentümerin der Parzelle Nr. [●] (PW Nordanschluss), Grundbuch Niederdorf BL, räumt der Einwohnergemeinde Oberdorf ein Wasserbezugsrecht ein.

² Dieses Wasserbezugsrecht ist im Grundbuch der Gemeinde Niederdorf BL als Personaldienstbarkeit wie folgt einzutragen:

Auf Parzelle Nr. [●]:

Last: Wasserbezugsrecht für Trinkwasser gemäss Beleg
zugunsten der Einwohnergemeinde Oberdorf, UID CHE-115.093.063
berechtigte Person: Einwohnergemeinde Oberdorf, UID CHE-115.093.063

³ Diese Dienstbarkeit ist übertragbar und wird auf die Dauer der Existenz der Anlage und deren allfälligen Ersatz eingeräumt.

⁴ Die Eintragung dieser Dienstbarkeiten im Grundbuch wird hiermit beantragt.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Artikel 13

Nebenleistungspflichten

Es gelten die Nebenleistungspflichten gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

4. Finanzielle Bestimmungen

4.1 Wasserwerk z'Hof (WW z'Hof)

Erstellung neues
Wasserwerk z'Hof

Artikel 14

¹Die beiden Einwohnergemeinden sind Bauherrinnen und hälftige Besitzerinnen des neuen Wasserwerks z'Hof (WW z'Hof) und beteiligen sich hälftig an den Investitionskosten.

² Die Beschaffung des für den Bau des neuen Wasserwerks z'Hof erforderlichen Kapitals ist Sache beider Einwohnergemeinden.

Bauabrechnung

Artikel 15

Die Bauabrechnung ist unmittelbar nach Fertigstellung des neuen Wasserwerks z'Hof durch die Gemeinde Oberdorf zu erstellen.

Kapitalkosten
Investition

Artikel 16

¹ Die Kapitalkosten (Abschreibungs- und Verzinsungskosten) werden durch beide Einwohnergemeinden separat gehandhabt und fliessen nicht in eine gemeinsame Rechnung ein, sondern werden durch die jeweilige Partei eigenständig gehandhabt.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Betriebs-,
Wartungs-, und
Unterhaltskosten

Artikel 17

¹ Betreiberin des gemeinsamen WW z'Hof ist die Betriebskommission WW z'Hof und PW Nordanschluss. Diese setzt sich zusammen aus

- den Brunnenmeistern der beiden Gemeinden.
- den Leitern Bauwesen der beiden Gemeinden.
- den ressortverantwortlichen Gemeinderäten der beiden Gemeinden.

Die gemäss Vorschriften des Bundes, Kantons und der Herstellerfirmen erforderlichen Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind von der Betriebskommission im Rahmen des Budgets auszuführen oder zu veranlassen.

² Die effektiven jährlichen Kosten für Betrieb (inkl. Verwaltungsaufwand), Wartung und Unterhalt des gesamten Wasserwerks z'Hof und dessen Einrichtungen, werden zwischen der WV Niederdorf und Oberdorf nach jeweiligem Wasserbezug aufgeteilt. Für das Quellwasser z'Hof beider Einwohnergemeinden, welches vollumfänglich zur Wassergewinnung Schnittstelle Produktionsanlage zur Verfügung gestellt wird, erfolgt keine Verrechnung.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

³ Die Betriebskommission WW z'Hof und PW Nordanschluss bzw. die Standortgemeinde Oberdorf kann von der WV Niederdorf quartalsweise Akontozahlungen für die Unterhaltskosten erheben.

⁴ Die Betriebskommission WW z'Hof und PW Nordanschluss bzw. die Standortgemeinde Oberdorf erstellt die definitive Abrechnung bis 15. Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

⁵ Die Betriebskommission WW z'Hof und PW Nordanschluss bzw. die Standortgemeinde Oberdorf erstellt bis 30.06. ein Budget über die zu erwartenden Kosten im folgenden Rechnungsjahr.

Zukünftige
Investitionen

Artikel 18

¹ Investitionen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte von Niederdorf und Oberdorf.

² Die Kostenaufteilung zwischen der WV Niederdorf und Oberdorf erfolgt gemäss Artikel 14.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

4.2 Pumpwerk Bachmatten (PW Nordanschluss)

Kosten Ausbau PW
Nord

Artikel 19

¹ Die beiden Einwohnergemeinden sind Bauherrinnen und hälftige Besitzerinnen des neuen Pumpwerk Bachmatten (PW Nordanschluss) und beteiligen sich hälftig an den Investitionskosten.

² Die Beschaffung des für den Bau des PW Nordanschluss sowie der erforderlichen Werkleitungen und Anlagen erforderlichen Kapitals ist Sache beider Einwohnergemeinden.

Bauabrechnung

Artikel 20

Die Bauabrechnung ist unmittelbar nach Fertigstellung des Ausbaus PW Nord die Gemeinde Niederdorf zu erstellen.

Kapitalkosten
Investition

Artikel 21

¹ Die Kapitalkosten (Abschreibungs- und Verzinsungskosten) werden durch beide Einwohnergemeinden separat gehandhabt und fliessen nicht in eine gemeinsame Rechnung ein, sondern werden durch die jeweilige Partei eigenständig gehandhabt.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Betriebs-,
Wartungs-, und
Unterhaltskosten

Artikel 22

¹ Betreiberin des gemeinsamen PW Nordanschluss ist die Betriebskommission WW z'Hof und PW Nordanschluss. Diese setzt sich zusammen aus

- den Brunnenmeistern der beiden Gemeinden.
- den Leitern Bauwesen der beiden Gemeinden.
- den ressortverantwortlichen Gemeinderäten der beiden Gemeinden.

Die gemäss Vorschriften des Bundes, Kantons und der Herstellerfirmen erforderlichen Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind von der Betriebskommission im Rahmen des Budgets auszuführen oder zu veranlassen.

² Die effektiven jährlichen Kosten für Betrieb (inkl. Verwaltungsaufwand), Wartung und Unterhalt des gesamten Pumpwerks und dessen Einrichtungen, werden anhand der vom Statistischen Amt BL erfassten Einwohnerzahl (Stand per 30.09) des jeweiligen Rechnungsjahres auf die Einwohnergemeinden verteilt.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

³ Die Betriebskommission WW z'Hof und PW Nordanschluss bzw. die Standortgemeinde Niederdorf kann von der WV Oberdorf quartalsweise Akontozahlungen für die Unterhaltskosten erheben.

⁴ Die Betriebskommission WW z'Hof und PW Nordanschluss bzw. die Standortgemeinde Niederdorf erstellt die definitive Abrechnung bis 15. Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

⁵ Die Betriebskommission WW z'Hof und PW Nordanschluss bzw. die Standortgemeinde Niederdorf erstellt bis 30.06. ein Budget über die zu erwartenden Kosten im folgenden Rechnungsjahr.

Artikel 23

Zukünftige
Investitionen

¹ Investitionen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte von Niederdorf und Oberdorf.

² Die Kostenaufteilung zwischen der WV Niederdorf und Oberdorf erfolgt gemäss Artikel 19.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

4.3 Reservoir Thommeten

Entschädigung
Wasserbezugsrecht
für Löschwasser

Artikel 24

¹ Für die Gewährung des Wasserbezugsrechts für Löschwasser im Rahmen der Löschwasserversorgung der Gemeinde Niederdorf aus dem Reservoir Thommeten entrichtet die Einwohnergemeinde Niederdorf eine jährliche Entschädigung von CHF 6'615.-- (in Worten sechstausendsechshundertfünfzehn Schweizerfranken) exkl. MwSt. indexiert nach BKI.

² Die Entschädigung ist jeweils per 15. Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres zahlbar.

³ Der Unterhalt des Reservoirs Thommeten erfolgt durch die Grundeigentümerin Einwohnergemeinde Oberdorf auf deren Kosten.

⁴ Die Dienstbarkeitsbelastete gestattet der dienstbarkeitsberechtigten Einwohnergemeinde Niederdorf bzw. den von ihr beauftragten Personen den ungehinderten Zugang zum Grundstück für das Wasserbezugsrecht.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

5. Schlussbestimmungen

Vertragsdauer,
Kündigung

Artikel 25

¹ Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag erstmals nach Ablauf von 50 (fünfzig) Jahren mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres oder in beidseitigem Einverständnis kündigen.

² Änderungen dieses Vertrages durch gemeinsame Übereinkunft bedürfen der öffentlichen Beurkundung.

³ Vorbehalten bleiben Änderungen dieses Vertrages durch gerichtliches Urteil.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Rechtsnachfolge

Artikel 26

¹ Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu übertragen, der in gleicher Weise wie der Rechtsvorgänger die Wasserversorgung betreibt und über die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel hierzu, insbesondere auch für die Erfüllung dieses Vertrages, verfügt. Ein solcher Rechtsnachfolger tritt automatisch in die Rechte und Pflichten dieses Vertrags ein.

² Vorbehalten bleibt eine Neuordnung der Trägerschaft von Wasserversorgungen durch das übergeordnete öffentliche Recht.

Streitigkeiten

Artikel 27

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die Verwaltungsjustizbehörden. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG).

² Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Rechtsstreites dürfen weder die Wasserlieferungen, noch die Bezahlung der bezogenen Leistungen sistiert werden.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Zustimmung
Gemeindeversamm-
lung

Artikel 28

¹ Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf BL hat mit vorliegendem Protokollauszug vom [Datum] der [Anzahl] Gemeindeversammlung vom [Datum] das vorliegende Rechtsgeschäft genehmigt.

² Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Niederdorf hat mit vorliegendem Protokollauszug vom [Datum] der [Anzahl] Gemeindeversammlung vom [Datum] das vorliegende Rechtsgeschäft genehmigt.

Inkrafttreten

Artikel 29

Dieser Vertrag tritt per Eintragung im Grundbuch (Tagebuch) in Kraft.

Beginn der
Wasserlieferungen

Artikel 30

Der Beginn der gegenseitigen Wasserlieferungen nach den Vorgaben dieses Vertrags erfolgt mit der Inbetriebnahme des WW z'Hof (xx.xx.202x) bzw. mit der Inbetriebnahme des PW Nord (xx.xx.202x). Der Wasserbezug für Löschwasser aus dem Reservoir Thommeten erfolgt ab sofort.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Keine weiteren
Abreden

Artikel 31

Die Vertragsparteien erklären auf die ausdrückliche Frage hin, dass sie hinsichtlich des Entgeltes für die hierunter vereinbarten Leistungen und Gewährung von Dienstbarkeiten ausserhalb dieses Vertrages keine weiteren Abreden getroffen haben.

Beurkundungs- und
Grundbuchgebühren

Artikel 32

Die Gebühren für diese Beurkundung werden von den eingangs aufgeführten Vertragsparteien je zur Hälfte getragen. Gemäss § 9 Abs. 1 GebV sind sie jedoch von der Grundbuchgebühr grundsätzlich befreit.

Eintragungs-
ermächtigung

Artikel 33

Der instrumentierende Notar wird hiermit beauftragt und ermächtigt, beim Grundbuchamt, die Eintragung der Dienstbarkeiten vorzunehmen.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Identität und
Handlungsfähigkeit

Artikel 34

Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben sich durch gültigen Ausweis identifiziert. Nach den gemachten Wahrnehmungen erscheinen die Parteien bzw. deren Vertreter als handlungsfähig. Sie erklären mit ihrer Unterschrift, dass weder irgendwelche Einschränkungen ihrer Handlungsfähigkeit bestehen noch Verfahren zur Einschränkung der Handlungsfähigkeit im Gange sind.



Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf





Vertrag Sicherung Trink- und Löschwasserversorgung Gemeinde Oberdorf und Niederdorf

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Vertrag betreffend die Sicherung der Trink- und Löschwasserversorgung der Gemeinden Oberdorf und Niederdorf mit Errichtung von Dienstbarkeiten zu genehmigen.



Verschiedenes

